

grenzgänger auskunft bodensee
Beratung und Information für Arbeitnehmer

INFORMATIONSBROSCHÜRE 2020 **für Grenzgänger und Aufenthalter**

Claudia Guba + Arno Benter

Büro in Radolfzell

Bahnhofstrasse 1
78315 Radolfzell am Bodensee
Telefon : + 49 (0) 7732 / 3040
Telefax : + 49 (0) 7732 / 52099

Büro in Singen

Werner-von-Siemens-Str. 25
78224 Singen (Hohentwiel)
Telefon: + 49 (0) 7731 / 835638

info@grenzgaengerauskunft.de
www.grenzgaengerauskunft.de



Wir informieren und beraten in den folgenden wichtigen Bereichen:

- [Grenzgängerbewilligung / Aufenthaltsbewilligung](#)
- [Krankenversicherung](#) (z.B. CH-Krankenkasse und deutsche Ergänzungsversicherung)
- [Pflegeversicherung](#)
- [Rentenversicherung](#)
- [Familienzulage](#) (Kindergeld)
- [Arbeitslosenversicherung](#)
- [Unfallversicherung](#)
- [Netto-Lohnberechnung](#) (unter Berücksichtigung der in der Schweiz anfallenden Abzüge)
- [Steuern](#) (in Zusammenarbeit mit einem spezialisierten Steuerberater)
- [Bilaterales Abkommen](#) (mit dessen Auswirkung auf die Tätigkeit in der Schweiz)
- [Sozialgerichts- und Steuer-Rechtsschutz in der Schweiz](#)
- [Direktversicherung / steuerfreie Altersversorgung für Grenzgänger](#)



Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Tätigkeit in der Schweiz. Fast 60.000 Grenzgänger arbeiten bereits in den benachbarten Kantonen. Mehr als 100.000 deutsche Arbeitnehmer sind es insgesamt. Sie sind in fast allen Bereichen der Wirtschaft vertreten.

Seit mehr als 30 Jahren beraten und betreuen wir Arbeitnehmer, die in Deutschland wohnen und in der Schweiz arbeiten (**Grenzgänger**) und deutsche Staatsbürger, die in der Schweiz leben und arbeiten (**Aufenthalter**). Auch namhafte Schweizer Firmen nehmen unsere Beratung in Anspruch.

Aus unserer langjährigen Praxis wissen wir, dass häufig bei interessierten deutschen Arbeitnehmern große Unsicherheit herrscht, ob der Wechsel ins benachbarte Ausland gewagt werden kann und richtig ist. Genau da setzt unsere Beratung an, denn die Tätigkeit in der Schweiz ist für deutsche Arbeitnehmer in der Regel sehr interessant.

Dabei müssen Sie sich zunächst über unterschiedliche Gesetze und Reglements zweier Staaten informieren. Dies gilt ganz besonders für die Bereiche des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung.

Das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU, das am 01.06.2002 in Kraft getreten ist, regelt die Bestimmungen zur Personenfreizügigkeit (einer der sieben bilateralen Verträge) und wesentliche Fragen der Arbeitsmöglichkeiten und der Sozialversicherung für Arbeitsverhältnisse in der Schweiz.

Diese Informationsschrift wird Ihnen eine wegweisende Hilfe sein. Sie enthält viele nützliche Hinweise und Tipps zur Vorbereitung eines Bewerbungsgesprächs, Überprüfung des Arbeitsvertrags und für das neue Arbeitsverhältnis in der Schweiz.

Natürlich helfen wir Ihnen gerne mit einem persönlichen Gespräch. Dabei sind Informationen zu Ihrer zukünftigen Krankenversicherung äußerst wichtig. Auf Wunsch erhalten Sie schriftlich Vorschläge über verschiedene Varianten, damit Sie vergleichen und die für Sie passende Krankenversicherung finden können.

**Nutzen Sie unseren kostenlosen Service! Telefon: Radolfzell +49 (0) 7732/ 3040
Singen +49 (0) 7731/ 835638**

Unsere Büro-Kernzeiten:

| | |
|---------------------------|---|
| Montag bis Freitag | 9 Uhr bis 12 Uhr + 14 Uhr bis 17 Uhr |
| Samstag | nach Vereinbarung |
| Abend-Termine | nach Vereinbarung |

Wir sind häufig auch außerhalb dieser Zeiten im Büro. Bei Bedarf bitte einfach probieren!

Wir wünschen Ihnen für Ihre anstehenden Entscheidungen alles Gute.

Ihr Team der

grenzgänger auskunft bodensee



Inhalt:

Grenzgängerbewilligung / Aufenthaltsbewilligung 5
 Wie werden Sie Grenzgänger/in / Aufenthalter/in? 5
 Grenzgängerbewilligung (Ausländerausweis Braun/G) 5
 Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis L oder B) 5
 Drittausländer 6
 Verlängerung der Grenzgängerbewilligung / Aufenthaltsbewilligung 6
Ausnahmen 6
Bewilligungsverfahren 6
Sozialleistungen und Versicherungen 6
 Krankenversicherung 6
Altersversorgung 7
 Erste Säule: Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) 8
 Beitragspflicht 9
 Beitragsrückerstattung 9
 Einfache Altersrente - Ehepaar-Altersrente 10
 Witwenrenten 10
 Kinderrente - einfache Waisenrente - Vollwaisenrente 10
 Wiederaufnahme Ihrer Arbeit in Deutschland nach Ihrer Tätigkeit in der Schweiz 10
 Invalidenrente IV 10
 Rentenantragsstellung / Auskünfte 11
 Zweite Säule: Personalvorsorge/BVG 11
 Versicherter Lohn 11
 Versicherungsleistungen 11
 Freizügigkeitsleistung 12
 Höhe der Freizügigkeitsleistung 12
 Freizügigkeitsleistung, Barauszahlung, Verbleib u. Finanzierung der Personalvorsorge 12
 Dritte Säule: Private Altersversorgung 13
 Steuerfreie Direktversicherung / 3. Säule auch für Grenzgänger! 13
Unfallversicherung 14
 Versicherungsleistungen 14
 Unfall-Krankentagegeld 14
 Pflegeleistungen und Kostenübernahme bei Heilbehandlungen 14
 Invalidenrente 14
 Integritäts-Entschädigung 14
 Hilflosen-Entschädigung 15
 Hinterlassenen-Rente 15
Arbeitslosenversicherung 15
 Beitragssatz 15
 Grenzgänger 15
 Aufenthalter 16
Krankentagegeld - Erwerbsausfallversicherung 16
Kindergeld / Kinderzulage 17
 Elterngeld 17
Steuerrecht 17
Information zum Rechtsschutz für Grenzgänger 19
 Versicherte Leistungen im Rahmenvertrag 20
So finden Sie uns: 21
 Anfahrt nach Radolfzell 21
 Anfahrt nach Singen - Industriegebiet 21
Ihre persönliche Netto-Lohn-Berechnung 22



Grenzgängerbewilligung / Aufenthaltsbewilligung

Wie werden Sie Grenzgänger/in / Aufenthalter/in?

Wenn Sie in Deutschland wohnen und zur Arbeit in die Schweiz pendeln, sind Sie ein/e Grenzgänger/in. Hierzu benötigen Sie eine **Grenzgängerbewilligung**.

Alternativ kann auch eine befristete **Aufenthaltsbewilligung** in der Schweiz erteilt werden (Arbeits- **und** Wohnort in der Schweiz). Es gibt kurzfristige (bis 12 Monate = L-Ausweis) und langfristige (fünf Jahre = B-Ausweis) Bewilligungen. Nach mindestens 5-jährigem Aufenthalt kann auch eine unbefristete Niederlassungsgenehmigung (C-Ausweis) erteilt werden.

Grenzgängerbewilligung (Ausländerausweis Braun/G)

Die Arbeitsbewilligung (Grenzgängerbewilligung) wird in der Regel von Ihrem neuen Arbeitgeber beantragt. Ob Sie eine Bewilligung erhalten, hängt nur von formalen Voraussetzungen ab (Arbeitsplatz CH, Wohnort EU, Nationalität EU). Die Behörden stellen diese Bewilligung in der Regel für fünf Jahre aus. Sie sollten die Grenzgängerbewilligung und Ihren gültigen Personalausweis stets bei sich tragen und auf Verlangen der schweizer Grenzpolizei oder der Zollbehörde vorweisen können.

Die bilateralen Verträge sehen für Staatsangehörige der EU - EFTA-Staaten mehrere zeitliche Stufen der Freizügigkeit vor. Bereits mit Inkrafttreten des Abkommens zur Personenfreizügigkeit (01.06.2002) haben sich gegenüber der früheren Praxis für Grenzgänger einige wesentliche Erleichterungen ergeben. Die wichtigsten Punkte sind:

- Es genügt die einmalige wöchentliche Rückkehr vom Arbeitsort zum Wohnort (früher täglich). Damit ist es also auch möglich, als Grenzgänger in der Schweiz eine Wohnung oder ein Zimmer zu haben, ohne dass man dafür eine Aufenthaltsgenehmigung braucht. (sogenannte Grenzgänger mit Wochenaufenthalt)
- Eine bestimmte Frist (früher sechs Monate), in der man im Grenzgebiet gewohnt haben muss, gibt es nicht mehr.
- Es gilt geographische und berufliche Mobilität (es sind also auch Stellen- und Kantonswechsel ohne neue Genehmigung möglich). Die Mobilität gilt für alle Nachbarstaaten!
- Es gibt ein Recht auf Zugang zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis L oder B)

- Die Aufenthaltsbewilligung kann von Ihrem Arbeitgeber oder von Ihnen selbst beantragt werden, zuständig sind die Migrationsämter der Kantone. Wenn Sie einen unbefristeten Arbeitsvertrag haben, wird in der Regel die fünfjährige Daueraufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) ausgestellt. Bei befristeten Stellen/ Saisonbeschäftigungen kommt auch eine Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweis) infrage.
- Beide Ausweise können beliebig oft verlängert bzw. umgewandelt werden. Sie berechtigen zum Nachzug nicht erwerbstätiger Familienangehöriger.



Gegenüber EU-Bürgern gibt keinen „Inländervorrang“ mehr, d.h., dass z.B. jeder Deutsche sich gleichberechtigt um jede Stelle in der Schweiz bewerben kann und die Bewilligung nicht mehr von einer Prüfung des Arbeitsmarktes abhängt.

Die Grenzzonen in Deutschland und der Schweiz sowie die Kontingente für Aufenthalter sind seit dem 01.06.2007 entfallen. Das bedeutet, dass auch weiter entfernt in Deutschland lebende Personen jetzt Grenzgänger werden können. Auch ist die Erteilung von Wohn-/Aufenthaltsbewilligungen in der Schweiz zahlenmäßig nicht mehr begrenzt.

Seit **01.06.2014** gilt der unbeschränkte freie Personenverkehr gemäß EU-Recht. Die neuen Beitrittsländer seit 01.01.2005 (Polen, Tschechien, Ungarn, etc.) sind seit dem 01.05.2011 auch in die Personenfreizügigkeit aufgenommen, Rumänien und Bulgarien seit 2016. Für Kroatien gilt noch eine Übergangsfrist bis 2020.

Drittausländer

Personen anderer als deutscher Nationalität mit Wohnsitz in Deutschland können grundsätzlich ebenfalls eine Grenzgänger- oder Aufenthaltsbewilligung erhalten. EU-Staatsbürger sind gemäß Personenfreizügigkeitsabkommen gleichberechtigt, andere Nationalitäten unter der Voraussetzung, dass ihre Aufenthalts- bzw. Arbeitsberechtigung in Deutschland nicht eingeschränkt ist. Die schweizer Behörden können allerdings Einschränkungen für bestimmte Nationalitäten vorsehen. Genaue Auskünfte im Einzelfall erteilen die kantonalen Ausländerämter bzw. Fremdenpolizeibehörden.

Verlängerung der Grenzgängerbewilligung / Aufenthaltsbewilligung

Die zuständige kantonale Behörde ermöglicht Ihrem Arbeitgeber, vor Ablauf des bewilligten Zeitraumes ein Verlängerungsgesuch zu stellen. Wird dem zugestimmt, erhält Ihr Arbeitgeber von der **kantonalen Fremdenpolizei** die verlängerte Bewilligung. Sie können auch selbst eine Verlängerung veranlassen.

Ausnahmen

Für Überland-Kraftfahrer und Lehrlinge gelten Sonderbestimmungen. Auskünfte über die Erteilung der Grenzgängerbewilligung gibt hier die kantonale Behörde.

Bewilligungsverfahren

Für die Zuständigkeit der Behörden und für das Bewilligungsverfahren ist der Kanton entscheidend, in dem Ihr zukünftiger Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Sozialleistungen und Versicherungen

Krankenversicherung

Krankheitsbedingte Arzt-, Zahnarzt- und Krankenhauskosten sind für Grenzgänger nicht automatisch über eine Pflichtmitgliedschaft bei einer schweizer Krankenkasse geregelt. Vom Arbeitgeber werden **keine Zuschüsse zur Krankenversicherung** gezahlt.

Nach Inkrafttreten des bilateralen Abkommens (ab 01.06.2002) sind zwar grundsätzlich auch **Personen mit einem Arbeitsplatz in der Schweiz und Wohnsitz im EU-Ausland sowie deren nicht berufstätige Familienangehörige zunächst krankenversicherungspflichtig in der Schweiz**, Grenzgänger aus Deutschland und einigen anderen EU-Staaten haben jedoch **das Wahlrecht**, sich auf Wunsch weiterhin in dem Land, in dem sich der Wohnort befindet, versichern zu können.



Dazu muss bei der zuständigen kantonalen Behörde binnen einer Frist von drei Monaten ab Arbeitsbeginn ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt werden.

Grenzgänger/innen haben drei Möglichkeiten der Krankenversicherung:

- **private deutsche Krankenversicherung (Befreiung erforderlich)**
- **freiwillige Mitgliedschaft in einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse (Befreiung erforderlich)**
- **gesetzliche Pflichtversicherung in der Schweiz (keine Befreiung) + evtl. deutsche Zusatzversicherung**

Aufenthalter in der Schweiz unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Schweiz (mit wenigen Ausnahmen).

Das schweizer Kassensystem beinhaltet jedoch wesentliche Einschränkungen gegenüber dem aus Deutschland gewohnten System, z.B. keine Zahnarztleistung, keine Deckung in Deutschland, außer in Notfällen!

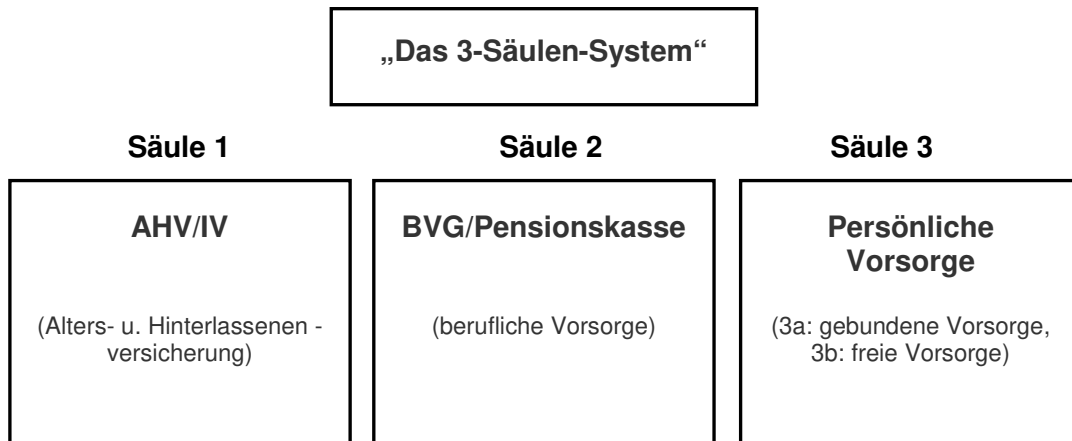
Es ist aber möglich, durch verschiedene Zusatzversicherungen in der Schweiz die Leistungen individuell zu verbessern. Dazu informieren wir sie gerne.

Welche Variante der Krankenversicherung für Sie persönlich die günstigste ist, sollte in einem persönlichen Gespräch ermittelt werden. Hierzu stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der **grenzgänger auskunft** gerne zur Verfügung und helfen mit guten Tipps. Sie erhalten auf Wunsch Angebote über verschiedene Varianten, damit Sie vergleichen und die **für Sie passenden Krankenversicherung** finden können. Alle möglichen Lösungen können über uns abgeschlossen werden.

Da bei einem eventuellen Wechsel der Krankenversicherung **Kündigungsfristen** anfallen können, ist es sinnvoll, rechtzeitig dieses wichtige Thema anzugehen.

Altersversorgung

Nach einer geläufigen Formel ruht auch die Vorsorge in der Schweiz für Alter, Todesfall und Invalidität auf **drei Säulen**. Die erste Säule stellt die **AHV/IV** dar, die zweite Säule ist als **Pensionskasse** über den Arbeitgeber ebenfalls gesetzlich geregelt, die dritte Säule beruht auf der individuellen **privaten Vorsorge** eines jeden Einzelnen.



In allen Bereichen der sozialen Sicherheit gelten die Grundsätze (für die Schweiz und die EU), dass ein Mitgliedsstaat bei der Festsetzung des Leistungsanspruchs die in einem anderen Mitgliedsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigen muss und der Leistungsanspruch aufrecht erhalten bleibt, wenn sich ein Versicherter in einen anderen Mitgliedsstaat begibt.

Die einzelnen Versicherungsbereiche gliedern sich wie folgt:

Erste Säule: Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV)

Gemäß dem Abkommen über die soziale Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz und dem Abkommen zur Personenfreizügigkeit (Bilaterale Verträge CH-EU), sind Sie als deutscher Grenzgänger in allen Bereichen der Sozialversicherung mit Ausnahme der Krankenversicherung (siehe oben) den Schweizer Bürgern gleichgestellt und somit obligatorisch sozialversichert. Jeder Arbeitgeber muss einer AHV/IV - Kasse angeschlossen sein und Sie dort auch anmelden.

Wie wir schon festgestellt haben, ruht die Altersversorgung auf drei Säulen. Dies unterstellt, deckt die staatliche Versicherung ca. **1/3 Ihrer Altersversorgung** ab. Dies trifft bis zu einem max. durchschnittlichen Jahreseinkommen von **CHF 85.320 / 7.110 mtl.** (Stand 2020) zu. Darüber liegende Einkommen sind auf freiwilliger Basis zu sichern. Die monatliche (einfache) Vollrente beträgt max. CHF 2.350 (bei voller Versicherungszeit nur in der Schweiz/ Stand 2020). Ehepaare, die beide in der Schweiz gearbeitet haben, erhalten maximal das 1,5-fache der einfachen Rente.



| Rente (bei voller Beitragsdauer = 45 Jahre) | mindest./höchst in CHF / Monat Stand 2019 |
|---|--|
| Altersrente | 1.185 / 2.370 |
| Höchstbetrag der beiden Renten eines Ehepaars | 3.555 |
| Witwen-/Witwerrente | 948 / 1.896 |
| Zusatzrente für Ehefrauen, die 1941 oder früher geboren sind bzw. für Ehegatten, für die zuvor eine Zusatzrente der IV ausgerichtet wurde | 355 / 711 |
| Waisen- und Kinderrente | 474 / 948 |
| Vollwaisen- und Doppel – Kinderrente | 711 / 1.422 |
| Höchstbetrag bei gleichzeitigem Anspruch auf zwei Kinderrenten oder eine Kinderrente und eine Waisenrente für das gleiche Kind | 1.422 |

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt für Sie mit der Aufnahme Ihrer Erwerbstätigkeit, jedoch frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Lebensjahres. Die Beitragspflicht endet in dem Monat, in welchem Frauen das 64. (ab 2020 65.) und Männer das 65. Lebensjahr erreichen, sofern jede Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Seit 2005 ist auch ein Rentenbezug ab 63 möglich (mit Abschlägen). Andernfalls besteht weiter Beitragspflicht. Bei Invalidität besteht die Beitragspflicht weiter, sofern in der Schweiz teilweise eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Die Beiträge werden vom Bruttoerwerbseinkommen erhoben. Als maßgebender Lohn gilt in der Regel das aus einer Tätigkeit erworbene Bar- oder Natureinkommen, einschließlich der Nebenbezüge, d.h. für Sie jedes Entgelt für in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit.

Der Beitragssatz beträgt 10,55 % und wird je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen.

Selbständigerwerbende zahlen zwischen 5,344% - 9,95%, gestaffelt je nach steuerbarem Einkommen (Stand 2020).

Beitragsrückerstattung

Die von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber bezahlten Beiträge an die AHV/IV werden weder an den deutschen Rentenversicherungsträger noch an Sie zurück erstattet. Sie verbleiben somit bei Ihrem schweizer Rententräger.



Nachdem Sie 12 Monate Beiträge bezahlt haben, entsteht für Sie ein Anspruch auf ordentliche AHV/IV Renten-, bzw. IV- Eingliederungsmaßnahmen.

Anspruch auf eine Vollrente der AHV/IV haben Sie, wenn Sie seit dem 20. Lebensjahr ohne Unterbrechung Beiträge bezahlt haben, anderenfalls erhalten Sie eine Teilrente (Auskunft hierüber gibt Ihnen Ihre AHV- Kasse).

Einfache Altersrente - Ehepaar-Altersrente

Eine ordentliche Altersrente können Frauen mit 64, Männer mit 65 Jahren erhalten. War der Ehepartner ebenfalls in der Schweiz beschäftigt, so wird das gemeinsame beitragspflichtige Einkommen bei der Berechnung der Ehepaar-Rente berücksichtigt. Anspruch auf eine Ehepaar-Rente besteht, wenn der Ehemann 65 Jahre und die Ehefrau 64 Jahre ist.

Witwenrenten

An Witwen unter 63 Jahren wird eine Witwenrente bezahlt, sofern sie zum Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder hat oder älter als 45 Jahre und bereits 5 Jahre verheiratet ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erhält die Witwe eine einmalige Abfindung.

Nach dem Tode ihres geschiedenen Ehemannes ist die geschiedene Frau der Witwe gleichgestellt, sofern der Mann ihr gegenüber unterhaltspflichtig war und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hatte.

Kinderrente - einfache Waisenrente - Vollwaisenrente

Für Kinder von Altersrentnern oder für Waisen besteht jeweils bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bzw. für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr, Anspruch auf eine Rente.

Wiederaufnahme Ihrer Arbeit in Deutschland nach Ihrer Tätigkeit in der Schweiz

Nach der Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in Deutschland werden Ihnen, falls notwendig, auf die 5-jährige Wartezeit zu einem Rentenanspruch auch schweizer Beitragsjahre angerechnet. Dies allerdings nur, wenn Sie eine deutsche Versicherungszeit von mindestens 12 Monaten belegt haben und sich die schweizerischen nicht mit den deutschen Versicherungszeiten überschneiden. Die Berücksichtigung schweizer Beitragszeiten ist nur für den Anspruch einer Rente, nicht für deren Höhe, von Belang.

In der Regel wird es so sein, dass Sie später einmal bei Erfüllung der Voraussetzungen zwei Altersrenten beziehen.

Invalidenrente IV

Wichtigstes Ziel der Invalidenversicherung ist die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben. Renten werden somit nur ausbezahlt, wenn die Wiedereingliederung nicht mehr möglich ist.

Die Höhe der Invalidenrente hängt vom vorherigen Arbeitseinkommen und vom Invaliditätsgrad ab. Die maximale Rente erhält, wer mehr als CHF 85.320,- p.a. verdient hat (Stand 2019) und zumindest 70% invalid ist. Die Rente beträgt CHF 2.370,- monatlich.

bei Invaliditätsgrad von mindestens 40%:
bei Invaliditätsgrad von mindestens 50%:
bei Invaliditätsgrad von mindestens 60%:
bei Invaliditätsgrad ab 70%:

viertel Rente (Härtefälle vorbehalten)
halbe Rente
dreiviertel Rente
volle Rente



Rentantragsstellung / Auskünfte

Sämtliche Anträge, auch solche für Wiedereingliederung, Umschulung usw. sind beim deutschen Rentenversicherungsträger über die zu diesem Zweck eingerichtete Verbindungsstelle bei der schweizerischen Ausgleichskasse geltend zu machen. Dort erhalten auch ausländische Staatsbürger Auskünfte.

**Die Adresse lautet: Schweizerische Ausgleichskasse
Avenue Edmond-Vaucher 18
Case Postale 3100
CH-1211 Geneve 28
Tel. 0041/22/7959111**

Zweite Säule: Personalvorsorge/BVG

In Ergänzung zu den Leistungen der AHV/IV sollen die Träger der beruflichen Altersversorgung (**Pensionskassen u.a.**) das zweite Drittel Ihrer Altersversorgung gewährleisten. Das Gesetz (BVG) schreibt ein obligatorisches Minimum vor, das Versicherungslücken schließen soll. Obligatorisch versichert sind alle Arbeitnehmer in der Schweiz, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn beziehen, der größer ist als die einfache, maximale AHV-Rente.

- ab Alter 18 für die Risiken Tod und Invalidität
- ab Alter 25 für Altersvorsorge

Versicherter Lohn

Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes zwischen CHF 21.330 u. CHF 85.320 (Stand 2020). Dieser Teil wird versicherter oder koordinierter Lohn genannt. Beträgt der koordinierte Lohn weniger als CHF 3.555 p.a., so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden. Vom Jahresbruttogehalt (max. von CHF 85.320) wird ein Abzug von CHF 24.885 vorgenommen (Koordinationsabzug). Der maximal versicherte BVG-Lohn beträgt also CHF 60.435. Natürlich sind je nach Betrieb und Vorsorgeeinrichtung auch Beiträge und Leistungen, die das gesetzliche Obligatorium überschreiten, möglich (sogenannte überobligatorische Leistungen).

Von der Versicherungspflicht sind Arbeitnehmer ausgeschlossen, die ein befristetes Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten haben oder solche, die nebenberuflich tätig und hauptberuflich bereits versichert sind.

Versicherungsleistungen

- zusätzliche Altersrente
- Hinterbliebenenrente
- Invalidenrente

Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens (zur Zeit 6.8%) für Männer ab 65 und Frauen ab 64 Jahren berechnet. Ihr Altersguthaben besteht aus Altersgutschriften samt Zinsen und Freizügigkeitsleistungen für die Zeit, während Sie der Vorsorgeeinrichtung angehört haben. Hinterbliebene (Witwen und Waisen) haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Witwen- bzw. Waisenrenten. Invalidenrenten werden als Voll- und Teilinvalidenrenten gewährt. Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestzinssatz beträgt zur Zeit 1,00% (Stand 2020).



Ihr Anteil der an die Vorsorgeeinrichtung zu zahlenden Beiträge kann je nach Personalvorsorge-Einrichtung und Unternehmen unterschiedlich sein. Pflicht-Eigenanteil zwischen 3,5%-9,0% bezogen auf den versicherten Lohn, zzgl. ca. 1,0% für eine Risikoversicherung je nach Alter.

Freizügigkeitsleistung

Bei Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses gewährleistet Ihnen die Freizügigkeitsregelung den Erhalt Ihres Vorsorgeschatzes nach BVG-Gesetz. Sie haben einen Anspruch, wenn Ihr Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles gelöst wird und Sie die Vorsorgeeinrichtung verlassen. Haben Sie diese Leistungen erhalten, besteht kein Rentenanspruch mehr. Sollten später Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen anfallen, kann die Vorsorgeeinrichtung die bereits gezahlte Freizügigkeitsleistung anrechnen. Bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb der Schweiz wird das Pensionskassenguthaben auf die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers übertragen.

Höhe der Freizügigkeitsleistung

Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem von Ihnen bis zur Auszahlung bzw. Überweisung erworbenen Altersguthaben.

Freizügigkeitsleistung, Barauszahlung, Verbleib u. Finanzierung der Personalvorsorge

Bei Ausscheiden aus dem schweizer Arbeitsverhältnis hat der deutsche Grenzgänger bzw. Aufenthaltler bei der Rückkehr nach Deutschland grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Wechsel nach Deutschland (nur unter bestimmten Voraussetzungen, s. unten)
- Übertragung auf eine neue Pensionskasse (bei Arbeitgeberwechsel innerhalb der Schweiz)
- Auszahlung der Freizügigkeitsleistung auf ein besonderes Sperrkonto bei einer schweizer Bank oder Versicherung (sog. Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice). Das Guthaben kann dann in der Regel beim Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ausgezahlt werden.

Barauszahlung ist in folgenden Fällen möglich:

- nach Verlassen der Schweiz wird keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt (z.B. bei Übergang in die Rente)
- zusätzliche überobligatorische Leistungen (freiwillige Arbeitgeberleistung)
- Verwendung zum Erwerb von Wohneigentum im Sinne der Wohneigentumsförderung

Die Freizügigkeitsleistungen sind seit 2005 zu versteuern. Der zu versteuernde Anteil begann in 2005 mit 50 % des Auszahlungsbetrags und wird jährlich um 2 % erhöht, bis im Jahr 2030 100 % der Freizügigkeitsleistung zu versteuern sind.

Es ist ratsam, sich am Ende der Tätigkeit genau über die verschiedenen Varianten zu informieren, um spätere Versorgungslücken bei der Rente zu vermeiden. Die Mitarbeiter der **grenzgänger auskunft bodensee** sind Ihnen dabei gerne behilflich.



Dritte Säule: Private Altersversorgung

Deutsche und schweizer Versicherungsträger prüfen bei Rentenantragsstellung Ihre Ansprüche; bei Erfüllung der Voraussetzungen erhalten Sie demnach zwei Renten, wobei die deutsche Rente allein aus den deutschen und die schweizerische Rente allein aus den schweizer Versicherungszeiten und Beiträgen berechnet wird. Zur Ergänzung Ihrer Vorsorge empfehlen wir grundsätzlich eine zusätzliche private Absicherung.

Steuerfreie Direktversicherung / 3. Säule auch für Grenzgänger!

Seit 2007 können auch Grenzgänger die Vorteile der betrieblichen Altersversorgung durch eine Direktversicherung über den Arbeitgeber nutzen!

So geht's:

- Sie schließen mit einem deutschen Versicherungspartner einen Vertrag ab, bei dem Sie die versicherte Person sind und Ihr Arbeitgeber formell der Versicherungsnehmer. Die Beiträge werden von Ihnen an den deutschen Versicherer gezahlt und sind komplett steuerfrei. Beim deutschen Finanzamt führen sie zu einer Minderung der Vorauszahlungen und damit direkt zu einer Erhöhung Ihres Nettoeinkommens.
- Die Leistungen aus dem Vertrag stehen Ihnen allein und unwiderruflich zu, bei Rentenbeginn wahlweise als lebenslange Rente oder Kapitalzahlung.

Ihre Vorteile:

- steuerfreie Beiträge bis € 6.624 p.a. möglich - ca. CHF 7.286 (Kurs 1.00 € = 1.10 CHF)
- Steuerersparnis bis zu € 3.146 p.a. (ca. CHF 3.461) je nach persönlichem Steuersatz.
- unwiderrufliches Bezugsrecht auf alle Versicherungsleistungen ab Vertragsbeginn.
- Absicherung der Familie im Todesfall.
- ergänzend auch Absicherung für Berufsunfähigkeit möglich.
- Hartz-IV-sicher: die durch eine Direktversicherung erworbenen Anwartschaften werden **nicht** auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.
- Recht zur Vertragsfortsetzung bei vorzeitigem Betriebsaustritt mit eigenen Beiträgen oder Fortführung durch einen **neuen Arbeitgeber in der Schweiz oder in Deutschland**.

Beispielrechnung / Ihre Vorteile konkret in Zahlen:

(lediger Arbeitnehmer, CHF 5.000 brutto, 13 Gehälter, mit Kirchensteuer)

| Gehaltszahlung <u>ohne</u> Entgeltumwandlung/Direktversicherung | | Gehaltszahlung <u>mit</u> Entgeltumwandlung/Direktversicherung (250 € pro Monat / 3.000 € pro Jahr) | |
|--|--|---|--|
| 65.000 CHF | Jahresgehalt brutto entspricht ca. | 56.521 € | Jahresgehalt brutto |
| 56.521 € | Jahresgehalt brutto | <u>./. 3.000 €</u> | Entgeltumwandlung |
| ./. 12.924 € | Lohnsteuer p.a. (incl. Quellensteuer CH + Soli/KiSt.) | 53.521 € | Jahresgehalt brutto |
| | | ./. 11.694 € | Lohnsteuer p.a. (incl. Quellensteuer CH + Soli/KiSt.) |
| ./. 7.912 € | <u>Sozialabgaben CH p.a.</u> | ./. 7.912 € | <u>Sozialabgaben CH p.a.</u> |
| 35.685 € | Jahresgehalt netto | 33.915 € | Jahresgehalt netto |
| | | 1.770 € | tatsächlicher Eigenaufwand |
| | | 1.230 € | Steuervorteil (= 41% !) |

Sprechen Sie uns an!

Wir informieren Sie gerne und erstellen Ihnen ein unverbindliches Angebot!



Unfallversicherung

Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer sind nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) gegen Unfall versichert. Versicherungsträger sind die schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), private Versicherungsgesellschaften, anerkannte Krankenkassen und öffentliche Unfallversicherungskassen. Die obligatorische Versicherung garantiert Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nicht-Berufsunfällen (vorbehaltlich einer Teilzeitbeschäftigung) und im Falle von Berufskrankheit.

Bei einer Arbeitszeit von weniger als 8 Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgeber sind nur Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert, wobei der Arbeitsweg mit eingeschlossen ist.

Als Unfall gilt die plötzliche nicht beabsichtigte, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äußeren Faktors auf den menschlichen Körper.

Die Beiträge für den Berufsunfall und die Berufskrankheit trägt Ihr Arbeitgeber, während Sie in der Regel die Beiträge für die Nichtbetriebsunfälle tragen müssen. Das ist für Sie durchschnittlich ca. 1 - 2 % des maßgebenden Lohnes für die AHV-Beiträge (SUVA-Beitrag). Der versicherte Verdienst beträgt max. CHF 148.200 p.a. (Stand 2020) auch bei Freizeitunfällen.

Ein Unfall muss sofort dem Arbeitgeber gemeldet werden.

Falls Sie als Grenzgänger in der BRD in Ihrer Freizeit einer Tätigkeit nachgehen, in der Sie bei einer deutschen Berufsgenossenschaft versichert sind, haben Sie keinen UVG-Versicherungsschutz, auch nicht außerhalb des beruflichen Bereichs!

Versicherungsleistungen

Unfall-Krankentagegeld

Sie erhalten ab dem 3. Tag nach dem Unfall 80 % des letzten vor dem Unfall bezogenen Lohnes. Das Tagegeld wird für alle Tage des Jahres, einschl. der Sonn- und Feiertage bezahlt. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Tagegeld entsprechend gekürzt. Bei Aufenthalt in einem Krankenhaus erfolgt ein Abzug für die von der Versicherung gedeckten Unterhaltskosten.

Pflegeleistungen und Kostenübernahme bei Heilbehandlungen

Sie haben Anspruch auf zweckmäßige Behandlung der Unfallfolgen, wobei in der Regel alle entstehenden Kosten übernommen werden.

Invalidenrente

Im Falle einer Vollinvalidität erhalten Sie 80 % Ihres versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität entsprechend gekürzt. Die Rente wird bis zum Tod bezahlt.

Integritäts-Entschädigung

Erleiden Sie durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung Ihrer körperlichen oder geistigen Integrität, so haben Sie Anspruch auf eine angemessene Kapitalleistung.



Hilflosen-Entschädigung

Bedürfen Sie wegen Ihrer Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernde Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung, so haben Sie Anspruch auf Hilflosenentschädigung.

Hinterlassenen-Rente

Bei Unfalltod hat der überlebende Ehepartner, der geschiedene Ehepartner (unterhaltsberechtigter) sowie Kinder Anspruch auf Hinterlassenen-Rente. Für Witwen und Witwer 40 % des versicherten Verdienstes, für geschiedene Ehegatten 20 % (höchstens jedoch die Unterhaltsleistung), für Halbweisen 15 % (bis zum 18. Lebensjahr, bei Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr), für Vollweisen 25 %. Kinderlosen Witwen unter 45 Jahren wird an Stelle der Rente ein Kapital nach Dauer der Ehe ausbezahlt (1,5 -fache Jahresrente).

Wichtig!!!

Bei einer notwendigen Heilbehandlung im Ausland, d.h. für Sie als Grenzgänger oder Aufenthaltler in Deutschland, werden die effektiven Kosten übernommen, jedoch höchstens bis zum doppelten Betrag der Kosten, die in der Schweiz entstanden wären. Die Leistungen können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Unfall grob fahrlässig oder durch ein besonderes Wagnis verursacht wurde. Nach neuesten gesetzlichen Bestimmungen für Auslandsbehandlungen müssen die Leistungen über einen gesetzlichen Krankenkassenträger in Deutschland abgerechnet werden. Dazu erhalten Sie ein Sozialversicherungsf formular (E112) vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Sie sollten sich bei Ihrem Arbeitgeber nach Möglichkeiten versicherbarer Ergänzungsleistungen erkundigen. **Die Ergänzung durch eine private Unfallversicherung in Deutschland ist sinnvoll.** Wir beraten Sie gerne.

Arbeitslosenversicherung

Entsprechend den Bestimmungen des Abkommens über die Arbeitslosenversicherung zwischen Deutschland und der Schweiz sind Sie im Falle von Arbeitsausfällen wegen Kurzarbeit oder schlechten Wetters in der Schweiz und im Falle von völliger Arbeitslosigkeit in Deutschland versichert.

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 2,2% des für die AHV maßgebenden Lohnes, jedoch höchstens bis zur Bemessungsgrenze von CHF 148.200 pro Jahr (Stand 2020). Der Beitrag wird je zur Hälfte von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber getragen. Für Einkünfte ab CHF 148.200 pro Jahr wird ein Beitrag von 1% erhoben, auch je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt.

Grenzgänger

Bei voller Arbeitslosigkeit können Sie sich bei Ihrem zuständigen deutschen Arbeitsamt melden. Sie erhalten dann das Arbeitslosengeld nach deutschem Recht. Verdienen Sie als Grenzgänger in der Schweiz in Ihrem Beruf mehr als in Deutschland, werden Sie entsprechend dem tatsächlichen Verdienst eingestuft (max. 6700 €).



Aufenthalter

Aufenthalter müssen sich beim zuständigen Schweizer Arbeitsamt arbeitslos melden. Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht grundsätzlich, wenn man innerhalb der vergangenen zwei Jahre mindestens zwölf Monate als Arbeitnehmer tätig war. Sie erhalten ein Tagegeld in Höhe von 80% des letzten Lohnes bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern. Arbeitnehmer ohne Kinder erhalten 70 % aus dem vertraglich vereinbarten Lohn bis maximal CHF 12.350 monatlich. Pro Woche erhält der Arbeitslose 5 Taggelder bis zu 400 Taggelder während der Arbeitslosigkeit, wobei erst nach einer Wartefrist von 5 Tagen Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, außer bei niedrigem Verdienst.

Krankentagegeld - Erwerbsausfallversicherung

In der Schweiz besteht für den Arbeitgeber keine gesetzliche Pflicht zur 6-wöchigen Lohnfortzahlung bei Krankheit, wie Sie dies von Deutschland her kennen. Vielmehr gilt folgende Regelung: Sofern nichts anderes vereinbart wurde, besteht während der ersten 3 Monate des Arbeitsverhältnisses keine Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit gegenüber dem Arbeitnehmer. Im Gegensatz zur 6-wöchigen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers in Deutschland und anschließender Krankentagegeldleistung durch die Krankenkasse, wird in der Schweiz durch Ihren neuen Arbeitgeber während der sogenannten beschränkten Zeit der Lohn

- im ersten Anstellungsjahr ab dem 4. Anstellungsmonat mindestens 3 Wochen,
- im zweiten Anstellungsjahr mindestens 4 Wochen,
- im dritten Jahr 9 Wochen,
- danach weitere Verlängerung bis max. 31 Wochen nach 25 Dienstjahren, bezahlt.

Neben dieser aufgezeigten gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht bestehen aber auch meistens weitergehende Regelungen auf Grund eines Gesamt-Arbeitsvertrages oder firmeninterner Abkommen.

So ist z.B. in der Regel der verbleibende Lohnausfall wegen Krankheit von Ihrem Arbeitgeber durch eine spezielle Krankentagegeldversicherung (Kollektiv-Krankentagegeldversicherung) abgedeckt. Diese Lohnfortzahlung beinhaltet dann meist 80 - 100 % Ihres Lohnes für bis zu 2 Jahre Ihrer Arbeitsunfähigkeit.

Dies sollten Sie unbedingt bei Ihrem Arbeitgeber klären bzw. im Arbeitsvertrag überprüfen, ob eine solche Regelung besteht. Wenn nicht, muss eine private Tagegeldversicherung zur Krankenversicherung ergänzt werden.



Kindergeld / Kinderzulage

Als Grenzgänger haben Sie grundsätzlich Anspruch auf eine Kinderzulage (entspricht unserem Kindergeld) in der Schweiz. Da in der Regel bisher auch in Deutschland Kindergeld bezogen wurde, ist zu prüfen, wo künftig Kindergeld / Kinderzulage beantragt wird. Das hängt vor allem von der Familien- bzw. Arbeitsplatzsituation ab.

Es gibt im Wesentlichen drei denkbare Situationen / Fälle:

1. Der (Ehe-)Partner des Grenzgängers ist selbst in Deutschland berufstätig (keine geringfügige Beschäftigung - 450 €-Basis). Das Kindergeld wird weiter in voller Höhe in Deutschland bezogen und es besteht **kein Anspruch** auf Kinderzulage in der Schweiz.
2. Der (Ehe-)Partner ist selbst nicht oder nur auf 450-€-Basis beschäftigt.
Die Kinderzulage muss in der Schweiz über den Arbeitgeber bezogen werden. Da die schweizer Kinderzulage niedriger sein kann als das deutsche Kindergeld, kann die fehlende Differenz bei der Familienkasse in Deutschland zusätzlich beantragt werden.
3. Beide Elternteile arbeiten in der Schweiz
Nach bisheriger Rechtsauffassung der Familienkassen kann in diesem Fall nur die Kinderzulage in der Schweiz beantragt werden, kein Differenzausgleich in Deutschland. Gemäß einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzgerichtshofs (BFH) vom 12.09.2013 (Az III R 32/11) steht jedoch auch hier den Eltern ein Differenzausgleich in Deutschland zu, wenn das schweizer Kindergeld niedriger ist. Wenden Sie sich im Zweifelsfall an Ihre zuständige Familienkasse.

Elterngeld

Grenzgänger haben grundsätzlich auch Anspruch auf das in Deutschland mögliche Elterngeld. Voraussetzung ist ein ständiger Wohnsitz in Deutschland und eine Beschäftigung oder gemeldete Arbeitslosigkeit des anderen Elternteils in Deutschland. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die L-Bank Baden-Württemberg in Karlsruhe, dort wird der Antrag für Elterngeld gestellt.

Steuerrecht

Als **Grenzgänger** sind Sie verpflichtet, die Verlegung Ihrer Arbeitsstätte in die Schweiz bei Ihrem jeweiligen Wohnsitz-Finanzamt anzuzeigen und entsprechend Ihrer Steuerklasse und dem zugrunde gelegten Einkommen die Steuer selbstständig abzuführen. Als Vorauszahlung werden 4,5 % Quellensteuerabzug von Ihrem Lohn vom Schweizer Arbeitgeber berücksichtigt. Die Steuerhöhe ermittelt das Finanzamt erstmals aufgrund Ihrer Verdienstangaben. Gemindert wird Ihr zu versteuerndes Einkommen durch Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand, Arbeitskleidung usw.

Ihr Einkommen in Schweizer Franken wird zu einem durchschnittlichen Wechselkurs vom Finanzamt in Euro umgerechnet (Stand 01.2020: 1 CHF = 0,895 €). In Ausnahmefällen kann auch für Grenzgänger eine vollständige Steuerzahlung in der Schweiz in Frage kommen. Dies gilt insbesondere für Monteure, Außendienstmitarbeiter und andere Berufe, bei denen geschäftliche Gründe an mehr als 60 Tagen im Jahr eine Heimkehr an den deutschen Wohnort verhindern (sogenannte „Nichtrückkehrtage“). Voraussetzung ist eine Entfernung des Arbeits-Einsatzortes zum Heimatwohntort in Deutschland von mehr als 110 km und/oder eine Fahrzeit pro Strecke von mehr als 1,5 Stunden.



Nicht berücksichtigt werden dabei sogenannte „Pikettdienste“ oder Bereitschaftsdienste (z.B. bei Ärzten), bei denen die Anwesenheit am Einsatzort verlangt wird. Treffen die o.g. Voraussetzungen zu (Prüfung durch das zuständige deutsche Finanzamt) spricht man von der „60-Tage-Regelung“.

Die 60-Tage-Regelung kommt auch in Betracht, wenn der deutsche Wohnort generell mehr als 110 km vom schweizer Arbeitsort entfernt ist. Durch den Wegfall der Grenzzonen seit 01.06.2007 kann auch ein weiter entfernt in Deutschland lebender Arbeitnehmer Grenzgänger werden. Hat er dann zusätzlich eine gemeldete Wohnung in der Schweiz (Wochenaufenthalter), kann er auch die 60-Tage-Regelung beantragen.

Bei Fernfahrern gibt es alternativ eine 120-Tage-Bewilligung (Versteuerung von jeweils 50 % des Bruttolohns in D und CH).

Als **Aufenthalter** (ständiger Wohnsitz CH) versteuern Sie Ihr Einkommen i.d.R. voll in der Schweiz. Ihr Steuerberater oder das Finanzamt beantwortet Fragen hierzu. Auf Wunsch können wir Ihnen auch Adressen von spezialisierten Steuerberatern nennen.

Bürgerentlastungsgesetz

Beiträge zur deutschen oder schweizer Krankenkasse sind seit dem 01.01.2010 in deutlich höherem Umfang steuerlich abzugsfähig.

Ihr Steuerberater bzw. das zuständige Finanzamt können Ihnen den genauen individuellen Entlastungsbetrag ausrechnen. Die vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf die Einkommensteuer können auf Antrag direkt gemindert oder bei der jährlichen Einkommensteuer-Erklärung berücksichtigt werden.

Information zum Rechtsschutz für Grenzgänger



Exklusiv für Mitglieder des GAAV

Sozialgerichtsrechtsschutz und Steuerrechtsschutz für Grenzgänger in der Schweiz mit unserem Partner D.A.S.

Liebe Grenzgängerin,
lieber Grenzgänger,

Rechtsschutz bieten viele Versicherer an. Allerdings wird Ihre spezielle Grenzgänger-Situation nicht berücksichtigt.

Sozialgerichts- und Steuerrechtsschutz in der Schweiz integrieren Sie nur mit dem Rechtsschutz der D.A.S. in Kooperation mit dem GAAV (Grenzgänger-Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verband). Kein anderer Versicherer schließt diese Leistung in Ihren bestehenden Rechtsschutzvertrag mit ein.

Ihre Risiken auf einen Blick:



Ihre Vorteile auf einen Blick:

- ➔ Sozialgerichtsrechtsschutz (in der Schweiz)
- ➔ Steuerrechtsschutz (in der Schweiz)
- ➔ Mehrleistung für Grenzgänger mit Beitragsrabatt durch GAAV-Gruppenvertrag
- ➔ GAAV Mitgliedschaft beitragsfrei
- ➔ Versichererwechsel ohne Wartezeit



Versicherte Leistungen im Rahmenvertrag

- ➔ Gegenstand des Vertrages ARB 2019 (Allgemeine Rechtsschutzbedingungen)
- ➔ Service-Plus **: Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen, Errichtung eines Testaments; Verfügungsverfügung; Dokumenten-Check (z.B. Kaufvertrag); Identitätsklau im Internet (Phishing)
- ➔ Verkehrs-Schadenersatz-Rechtsschutz* (als Fahrer fremder Fahrzeuge, nicht aber für Ansprüche wegen Beschädigung des benutzten Fahrzeuges)
- ➔ Verkehrs-Straf-Rechtsschutz* (auch beim Vorwurf bestimmter Vorsatzstraftaten rückwirkender RS, wenn das Ermittlungsverfahren eingestellt wird)
- ➔ Verkehrs-Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht* (auch für Verträge, die über das Internet geschlossen werden sowie auch für Kapitalanlagen bis Anlagebetrag 50.000 Euro)
- ➔ Verkehrs-Steuer- Rechtsschutz * auch außergerichtlich
- ➔ Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen*
- ➔ Mediations-Rechtsschutz
- ➔ Allg. Schadenersatz-Rechtsschutz
- ➔ Allg. Straf-Rechtsschutz
- ➔ Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht i. priv. Bereich
- ➔ + Sozialgerichts-Rechtsschutz vor Schweizer Gerichten
- ➔ + Steuer- Rechtsschutz vor Schweizer Gerichten
- ➔ Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht bis 1000 €
- ➔ Rechtsschutz für Betreuungsverfahren**
- ➔ Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz für Versorgungsansprüche
- ➔ Allg. Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich**
- ➔ Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten
- ➔ Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz* mit Erschließungs-/Anliegerabgaben
- ➔ Wohnungs- und Grundstücks-Steuer-Rechtsschutz*
- ➔ Arbeits-Rechtsschutz
- ➔ Vertrags-Rechtsschutz in Europa für Hilfsgeschäfte
- ➔ Daten-Rechtsschutz
- ➔ Erweiterte Telefonberatung
- ➔ Dolmetscherkosten bei Strafverfolgung im Ausland**
- ➔ Reisekosten des Anwalts bei Strafverfolgung im Inland**
- ➔ Versicherungssumme 2.000.000 EURO (unbegrenzt bei Best)
- ➔ Versicherungssumme außerhalb Europas 100.000 EURO (300.000 € bei Best)
- ➔ Strafkautions 200.000 EURO

* soweit vereinbart

**nur Best
Stand 01.01.2020

Leistungsbeispiele

Sozialgerichts-Rechtsschutz (D/CH/F/A) benötigen Sie, wenn es vor z.B. schweizerischen Sozialgerichten zu Auseinandersetzungen kommt, zum Beispiel:
Anrechnung von Beitragsmonaten, Ersatz- und Ausfallzeiten in der Rentenversicherung · Arbeitslosengeld (D) Anerkennung Berufskrankheiten (SUVA/IV) · Arbeitsunfälle (SUVA/IV) · Mutterschutz (AHV) · Altersrente (DRV, AHV, BVG)
Ein Arbeitsunfall hat bleibende Schäden zur Folge. Die Berufsgenossenschaft, bzw. SUVA und/oder IV (CH) legt eine viel zu niedrige Entschädigung fest. Um eine angemessene Entschädigung zu erhalten, bleibt nur die Klage beim Sozialgericht.

Arbeits-Rechtsschutz (auch aus schweizerischen Arbeitsverhältnissen) benötigen Sie, wenn es zu Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber kommt, zum Beispiel:
Arbeitsentgelt · Kündigung · Urlaubsanspruch · Pensionsanspruch · Zeugnisse · Abmahnung · Versetzung · Kündigung

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (D/CH/F/A)
Steuerforderung beider Staaten wegen Steuererhebung nach Doppelbesteuerungsabkommen. Klärung nur vor Gerichten (Deutschland und z.B. Schweiz) möglich. (Stand 01.01.2020)



So finden Sie uns:

Anfahrt nach Radolfzell

Bahnhofstrasse 1
78315 Radolfzell am Bodensee
Telefon: +49 (0) 7732 /3040

(Einfahrt Parkhaus Höllturmpassage: Teggingerstr. 16)

Wegbeschreibung zur Anfahrt

Anfahrt über die Autobahn Stuttgart / Singen

Am Singener Kreuz weiter bis zur Ausfahrt Radolfzell (allgemeine Richtung Konstanz)

Nach der Ausfahrt rechts nach Radolfzell bis zum

- 1. großen Kreisverkehr (zur Info: rechts Ortsteil Altbohl / links Richtung Markelfingen) weiter geradeaus über die Brücke bis zum
- 2. großen Kreisverkehr (zur Info: rechts Richtung Singen) weiter geradeaus (2. Ausfahrt) und damit auf der Schützenstrasse bleiben (zur Info: links stehen Fabrikationshallen der Firma Schiesser) bis zur
- Ampelanlage (nicht immer in Betrieb) (zur Info: rechts an der Ecke ein Lokal, links an der Ecke der Südkurier/Tageszeitung); dort links abbiegen in die Teggingerstrasse (20iger Zone) über einen Platz, dann rechts ab in das Parkhaus Höllturmpassage.
- Das Parkhaus über den hinteren Ausgang verlassen. Gegenüber vom Ausgang ist das Kaufhaus Kratt. Links nach ca. 70 m ist das Büro der **grenzgängerauskunft** als ebenerdiges Eckgeschäft, Bahnhofstrasse 1 (Ecke Obertorstrasse).

Anfahrt nach Singen - Industriegebiet

Werner-von-Siemens-Str. 25
78224 Singen (Hohentwiel)
Telefon: +49 (0) 7731 / 835638

Wegbeschreibung zur Anfahrt

Anfahrt über die Autobahn Stuttgart / Singen

Am Singener Kreuz weiter bis zur Ausfahrt Steißlingen (allgemeine Richtung Konstanz).

- nach der Ausfahrt rechts in Richtung Singen-Industriegebiet bis zum Ortsschild Singen.
- Nach dem Ortschaftschild die erste Straße rechts reinfahren und dann direkt auf den Parkplatz vor dem Bürogebäude mit der Aufschrift **imb** parken.
- Im ersten Stock befindet sich das Büro der **grenzgängerauskunft**

Für Ortskundige noch einen Hinweis:

Die Firma **ATU** befindet sich auf der Straßenseite gegenüber. Die Discothek Top-Ten befindet sich direkt in einem Gebäude hinter dem Bürohaus.



Ihre persönliche Netto-Lohn-Berechnung

Ihre persönliche Netto-Lohnberechnung bei einem Wechselkurs von CHF 1,00 : € 0,895

Jahreseinkommen in CHF = monatlich CHF:..... in €.....

Ihr Monatslohn CHF: €.....

Abzüge in der Schweiz

Quellensteuer 4,5% €.....

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV/IV) 5,275 % €.....

Betriebliche Altersversorgung/Pensionskasse (BVG) €.....

Unfallversicherung (SUVA/NBU) ca. 1,35 % €.....

Arbeitslosenversicherung (ALV) 1.1 % €.....

Verdienstausfallversicherung (Krankentagegeld) ca. 0,5 % €.....
(unbedingt mit Ihrem Arbeitgeber abklären)

Abzüge in Deutschland:

Einkommensteuer (Steuerklasse.....)
(aus 1/12 vom Jahresgehalt €..... abzüglich 4,5 % Quellensteuer €.....) €.....

Solidaritätszuschlag 5,5 % (von der Einkommenssteuer) €.....

Kirchensteuer 8 % (von der Einkommenssteuer) €.....

Krankenversicherung (individuell) €.....

voraussichtlich verbleibender monatlicher Nettolohn ca. €
=====

Bei Zahlung eines 13. Gehaltes:

Monatslohn in €..... €.....

abzüglich schweizer Abgaben: 4,5% Quellensteuer, AHV/IV
BVG, SUVA, ALV, Krankentagegeld €.....

Netto €.....
